

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt**

vom 03.09.2024

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt in der Sitzung am 17.07.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m
für 15 Jahre – je Grabbreite –..... | 1.007,00 Euro |
| 2. | Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m
für 25 Jahre – je Grabbreite –..... | 1.798,00 Euro |
| 3. | Wahlgrabstätte für Urnen unter einem Baum
für 25 Jahre – je Grabbreite –..... | 2.139,00 Euro |
| 4. | Wahlgrabstätte für Urnen
für 25 Jahre – je Grabbreite –..... | 1.749,00 Euro |
| 5. | Reihengrabstätte für Särge
für 25 Jahre – je Grabbreite –..... | 1.639,00 Euro |
| 6. | Reihengrabstätte für Urnen
für 25 Jahre – je Grabbreite –..... | 1.639,00 Euro |

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges
bis 120 cm 178,00 Euro

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag
der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis
zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs
Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer
Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 42,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 56,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung 97,00 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung
einer oder eines Gewerbetreibenden 28,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 231,00 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 641,00 Euro
 - c) einer Urne 231,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem
tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwabstedt, den 03.09.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabstedt

- Der Kirchengemeinderat -

V. Kriepfosen
Vorsitzende(r)



Sanja Tjese
Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 27. AUG. 2024
Datum

Frauke Groth
(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)

